

**SAARLÄNDISCHES INSTITUT FÜR PSYCHOANALYSE UND
PSYCHOTHERAPIE**
in der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG)

AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Stand Juli 2014

1 GRUNDLAGEN

Die Aus- und Weiterbildung am Institut ist zweistufig organisiert. In der ersten Stufe findet eine Basisweiterbildung in wissenschaftlich anerkannten und besonders in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) statt, die allen Ausbildungskandidaten offen steht. Danach verzweigt sie sich in folgender Weise:

- Psychoanalytische Vollausbildung (analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie), die Ärzten und Diplom-Psychologen gleichermaßen offen steht und für Ärzte und bereits approbierte Psychologen mit dem Institutsabschluss, für nicht approbierte Psychologen mit dem Institutsabschluss und dem Staatsexamen endet. Ärzte erfüllen mit dem Institutsabschluss die Voraussetzungen zum Erwerb der Bereichsbezeichnungen "Psychotherapie" und "Psychoanalyse" der Ärztekammer des Saarlandes. Darüber hinaus ermöglicht der Institutsabschluss allen Aus- und Weiterbildungsabsolventen die Mitgliedschaft in den psychoanalytischen Fachgesellschaften DPG und DGPT¹.
- Psychoanalytische Ausbildung u.a. zu Forschungszwecken (dieser Ausbildungsgang richtet sich an Interessenten, die Kernbereiche der psychoanalytischen Methode erlernen wollen, aber keine Behandlung von Kassenpatienten anstreben. (Zweig "Psychoanalyse zu Forschungszwecken")
- Ärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie befinden, können einzelne für sie erforderliche Weiterbildungsabschnitte am Institut durchlaufen. (Zweig: Weiterbildung für Ärzte zum Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)
- Für Diplom-Psychologen besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung allein in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie zu absolvieren. Diese schließt für sie mit der staatlichen Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) ab. (Zweig: Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie).
- Zusätzlich bietet das Institut einen Ausbildungsgang für analytische Kinder- und Jugendlichentherapeuten an. (Zweig: Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie). Hierfür liegt eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnung vor.

Weitere Informationen können bei den Sprechern der einzelnen Zweige eingeholt werden.²

Die Ausbildung für Diplom- Psychologen findet statt auf der Grundlage des Psychotherapeutenge-

¹ Die Ausbildung zum Psychoanalytiker gemäß den Richtlinien der "Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung" (IPV) ist im Rahmen der Institutsausbildung ebenfalls möglich. Die Einzelheiten für diesen Ausbildungsgang werden an entsprechender Stelle in dieser Ausbildungsordnung dargestellt (s.a. Anmerkungen 5,8,9,10,11)

² Siehe Anlage 1

setzes (PsychThG) und der Ausbildungs - und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV). Die Weiterbildung für Ärzte erfüllt die Richtlinien der Ärztekammer des Saarlandes.

Weiterbildung wie Ausbildung stützen sich darüber hinaus auf das Grundkonzept der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), auf die Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT), die Psychotherapie- Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen und auf die Vereinbarungen über die Anwendung von Psychotherapie in der Vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Vereinbarung).

Für die "praktische Tätigkeit" von Diplom- Psychologen (im Rahmen des PsychThG) sind Kooperationsverträge mit vom Saarland anerkannten Einrichtungen abgeschlossen worden.

2 ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG

2.1 Voraussetzung zur Ausbildung ist neben der wissenschaftlichen Vorbildung³ (in der Regel ein abgeschlossenes Medizin- oder Psychologiestudium) die persönliche Eignung des Bewerbers.

2.2 Für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten:

- a) eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt und gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes der Feststellung dient, ob der Student das Ziel des Studiums erreicht hat,
- b) ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
- c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie.

3 ZULASSUNGSVERFAHREN

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung des im Sekretariat erhältlichen Formblattes beim Leiter der Lehranalytikerkonferenz zu stellen. Liegen die unter Punkt 2 aufgeführten Voraussetzungen vor, erfolgt die Zulassung auf der Grundlage der Befürwortung von zwei Interviews bei Lehranalytikern des Instituts.

Der Zulassungsbescheid benennt die jeweiligen Grundlagen der Ausbildung (z.B. Psychotherapeutengesetz (PsychThG), Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-AprV), Institutssatzung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts, Studienbuch).

Mit schriftlicher Bestätigung des Erhalts der Zulassung sowie den in der Anlage übersandten Regelwerken durch den Beantragenden gilt sie als vollzogen und anerkannt.

Das Studienbuch dient dem Nachweis des Ausbildungsverlaufs und ist bei der Anmeldung zur institutsinternen Zwischenprüfung wie zur Abschlussprüfung vorzulegen. Für Diplom-Psychologen mit dem Ausbildungsziel der Approbation dient es auch als Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und ist für die Bescheinigung nach §1 (4) der PsychTh-AprV dem Ausbildungsausschuss für Analytische Erwachsenenpsychotherapie

³ Für Bewerber um den Zweig "Psychoanalytische Ausbildung zu Forschungszwecken" gilt als Voraussetzung auch die wissenschaftliche Vorbildung. Sie müssen aber keine Ärzte oder Psychologen sein.

(AEP) einzureichen. Die Zeugnisse über die praktische Tätigkeit nach § 2 PsychTh-AprV sind als Anlage ebenfalls Bestandteil des Studienbuchs.

4 BEENDIGUNG

Die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses (durch Einschreiben an den Leiter der Lehranalytikerkonferenz) muss bis zum 15.4. bzw. 15.10 eines Jahres erfolgen.

Bei Überschreitung dieser Fristen werden die Gebühren für das angelaufene Semester fällig.

Das Institut ist berechtigt, von sich aus das Aus- bzw. Weiterbildungsverhältnis durch schriftlichen Bescheid aus wichtigen Gründen zu kündigen (z.B. bei nachträglicher Feststellung der Nichteignung oder bei grobem Verstoß gegen die Weiterbildungsordnung bzw. die Satzung und Ziele des Vereins oder bei Nichtbezahlen der Studiengebühren zweimal hintereinander trotz Mahnung durch Einschreiben).

5 UNTERBRECHUNG

Der Aus- bzw. Weiterbildungsteilnehmer kann seine Aus- bzw. Weiterbildung mit begründetem (schriftlichem) Antrag beim Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) unterbrechen. Für Psychologen mit dem Ausbildungsziel der Approbation regelt Näheres § 6 PsychTh-AprV.

6 ZIEL

Die Aus- bzw. Weiterbildung umfasst die Vermittlung von eingehenden Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie als Vertiefungsfach die Vermittlung der psychoanalytisch begründeten Verfahren. Sie würdigt darüber hinaus den Beitrag der Psychoanalyse zur Forschung und zum Verständnis gesellschaftlicher und kultureller Prozesse.

7 DAUER

Die berufsbegleitend (in Teilzeitform) durchgeführte Aus- bzw. Weiterbildung dauert für Diplom-Psychologen mit dem Ziel der Approbation mindestens 5 Jahre (mindestens 4200 Stunden). Für diese ist auch die "praktische Tätigkeit" (siehe Punkt 5, Absatz a) verpflichtender Teil der Ausbildung. Für die übrigen Aus/Weiterbildungszweige ergibt sich die Dauer aus dem Erfüllen der Ausbildungsinhalte. Auch sie verlangen ausreichende psychiatrische Erfahrungen und Kenntnisse. Die Erfordernisse werden im Einzelfall mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP)abgesprochen.

8 KOSTEN

Die Ausbildungskosten setzen sich aus den Semester-, Prüfungsgebühren und den Honoraren für Supervisionen und die Lehranalyse zusammen. Die Semestergebühren sind jeweils bis zum 15.4. und 15.10. eines Jahres auf das Institutskonto zu überweisen. Die Gebühren für die Zwischenprüfung und für das Institutsexamen müssen vor der Prüfung entrichtet werden.

In der Anlage 1 dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sind die aktuell gültigen Beträge aufgeführt.⁴ Für Diplom-Psychologen mit dem Ziel der Approbation fallen für die staatliche Abschlussprüfung gesonderte Gebühren an. Sie sind bei der Anmeldung zu erfragen. Die Honorare für Su-

⁴ Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Aus- und Weiterbildungsordnung!

pervision und Lehranalyse werden mit den jeweiligen Supervisoren und Lehranalytikern abgestimmt.

9 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER AUS- bzw. WEITERBILDUNG

Sie besteht für Diplom- Psychologen mit dem Ziel der Approbation aus einer praktischen Tätigkeit von 18 Monaten (1800 Stunden) (halbtags: 36), davon 12 (24) Monate in einer psychiatrischen klinischen und 6 (12) Monate in einer psychotherapeutischen Einrichtung (§ 2, PsychTh-AprV), mit der das Institut eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Derzeit bestehen mit folgenden klinischen Einrichtungen Kooperationsverträge:

Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie, St. Nikolaus Hospital Wallerfangen (Psychiatrie)
Fliedner - Krankenhaus, Neunkirchen, Abt. für Psychiatrie, (Psychiatrie)
Universitäts- Nervenlinik Homburg, Abt. für Psychiatrie, (Psychiatrie)
Bliestal - Klinik, Blieskastel, (Psychotherapie).

Praktische Tätigkeiten in anderen psychiatrisch- klinischen Einrichtungen können ebenfalls anerkannt werden, wenn diese die Voraussetzungen nach § 2 (PsychTh-AprV) erfüllen.

Die Institutsambulanz stellt für den psychotherapeutisch-psychosomatischen Teil der "praktischen Tätigkeit" (600 h) ebenfalls einen Platz zur Verfügung, der in Absprache mit dem Ambulanzleiter vergeben wird.

Praktische Tätigkeiten, die vor der Zulassung am Institut erbracht worden sind, bedürfen der Anerkennung durch die Landesbehörde.

Die Koordination der praktischen Tätigkeit in den kooperierenden klinischen Einrichtungen erfolgt durch den Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP). Die praktische Tätigkeit selbst wird von einem Supervisor des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) begleitet, der den Kontakt zur klinischen Einrichtung hält und in allen diesen Teil der Ausbildung betreffenden Fragen Ansprechpartner des Auszubildenden wie der klinischen Einrichtung ist.

Der Abschluss der praktischen Tätigkeit nach § 2 PsychTh-AprV wird von der jeweiligen Einrichtung in einem Zeugnis bescheinigt. Die Zeugnisse sind als Anlage Bestandteil des Studienbuches.

Die Aus- bzw. Weiterbildung wird durch ein Zwischenkolloquium in zwei Abschnitte untergliedert.

10 DIE LEHRANALYSE

Die Lehranalyse ist der zentrale Bestandteil der Ausbildung. In ihr erlebt und verarbeitet der Analytand in einem längeren regressiven Prozess eigene unbewusste Dynamik in der analytischen Beziehung.

10.1 Die Lehranalyse soll in mindestens 3 Sitzungen pro Woche stattfinden. Sie begleitet in der Regel die gesamte Ausbildung^{5,6}.

⁵ Wird die Ausbildung mit dem Ziel der Mitgliedschaft in der IPV angestrebt (künftig hier als "IPV-Ausbildungsgang" bezeichnet), gilt, dass die Lehranalyse in mindestens 4 Sitzungen pro Woche stattfindet und in der Regel ebenfalls die gesamte Ausbildung begleitet. Der Kandidat wählt den Lehranalytiker aus dem Kreis der DPG/IPV-Lehranalytiker, die vom Institut mit der Durchführung von Lehranalysen beauftragt sind. Lehranalysen bei anderen Lehranalytikern der IPV müssen beim Leiter der Lehranalytikerkonferenz beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Lehranalytiker-Beirat der DPG in Abstimmung mit dem Joint-steering-committee. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse aus.

- 10.2. Der Lehranalytiker ist von allen Ausbildungsfragen und -entscheidungen, die ihre Lehranalysen betreffen, ausgeschlossen und enthält sich aller Äußerungen aus der Analyse (non-reporting-system). Beginn, Ende oder längere Unterbrechungen der Analyse werden dem Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) mitgeteilt.
- 10.3 Der Kandidat wählt den Lehranalytiker aus dem Kreis derjenigen, die vom Institut mit der Durchführung von Lehranalysen beauftragt sind. Lehranalysen bei anderen Lehranalytikern müssen beim Leiter der Lehranalytikerkonferenz beantragt werden. Gegenwärtige oder vergangene dienstliche oder andere Abhängigkeiten oder die berufliche Zusammenarbeit als Kollegen schließen eine Lehranalyse aus. Der Ausbildungsteilnehmer kann den Lehranalytiker wechseln.

11 THEORETISCHE UND KLINISCHE LEHRVERANSTALTUNGEN

Die Lehrveranstaltungen vermitteln eingehende Grundkenntnisse der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren sowie eine vertiefte Ausbildung in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Analytische Psychotherapie) und umfassen Persönlichkeits- und Krankheitslehre, Diagnostik und Behandlungstheorie, Entwicklungs- und Kulturtheorie sowie andere Gegenstände der psychoanalytischen Wissenschaft. Daneben berücksichtigen sie weitere tiefenpsychologische Theorien und Konzepte und vermitteln einen Einblick in die Bedeutung von Nachbarwissenschaften für die Psychoanalyse (Neuropsychologie, Literaturwissenschaft, Ethnologie, Soziologie usw.).

In den Lehrveranstaltungen werden die Weiterbildungsteilnehmer angeregt, psychoanalytische Sichtweisen auch auf Kultur und Gesellschaft anzuwenden.

11.1 Praktische Tätigkeit

- 11.1.1 Praktische Tätigkeit für Diplom- Psychologen mit dem Ziel der Approbation
Es sind in den oben beschriebenen Einrichtungen 1800 Stunden (entspr. PsychThG-AprV) zu erbringen.
- 11.1.2 Praktische Tätigkeit für alle übrigen Aus- und Weiterbildungsteilnehmer
Auch sie müssen eingehende psychiatrische Erfahrungen nachweisen. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP).

11.2 Theoretische Aus- bzw. Weiterbildung

Die theoretische Aus- und Weiterbildung ist für alle Aus- und Weiterbildungsteilnehmer obligatorisch. Es gelten folgende Stundenkontingente:

Grundlagen der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren: 200 Stunden (G)
Vertiefung Analytische Psychotherapie und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie: 400 Stunden (AP/TfP) oder Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TfP)
Summe: 600 Stunden

11.2.1 Inhalte der theoretischen und klinischen Lehrveranstaltungen

6 Wird der Ausbildungsgang "Tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapie" (mit dem Ziel der Approbation für Diplom-Psychologen) gewählt, gelten auch für ihn diese Anforderungen. Die Lehranalyse sollte mindestens 250 Stunden betragen.

Allgemeine Psychoanalytische Krankheitslehre
 Spezielle Psychoanalytische Krankheitslehre
 Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien
 Einführung in die Neuropsychologie für Psychotherapeuten
 Einführung in die Allgemeine Entwicklungspsychologie
 Psychosomatik
 Einführung in die Psychodiagnostik unter Einschluss psychoanalytisch begründeter Testverfahren
 Einführung in die Lerntheorie sowie Indikation und Methodik wissenschaftlich anerkannter Therapieverfahren
 Grundlagen der Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen
 Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung einschließlich der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen
 Theorie und Technik des Erstinterviews
 Psychotherapie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung einschl. Konsiliarverfahren, Antragsstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung
 Erstinterviewpraktikum
 Psychoanalytische Behandlungstechnik
 Einführung in die Theorie und Technik der Traumdeutung
 Medizinische und pharmakologische Grundlagen für psychologische Psychotherapeuten
 Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich Prävention, Rehabilitation und Krisenintervention
 Theorie und Dynamik der Persönlichkeitsstörungen
 Theorie und Methoden der Kurzzeittherapie und tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
 Einführung in die Gruppentherapie (Theorie, Dynamik, Methoden)
 Einführung in die Paar- und Familientherapie (Theorie, Dynamik, Methoden)
 Kasuistisch- technisches Seminar
 Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung; Quantitative und qualitative Evaluierung von Behandlungsverläufen
 Wissenschaftsgeschichte der Psychoanalyse
 Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der psychoanalytischen Sozialpsychologie
 Ethnopsychanalyse und Probleme der Behandlung von Patienten aus fremdsprachlichen Kulturen
 Berufsethik und Berufsrecht

11.3 Praktische Aus- bzw. Weiterbildung für Diplom-Psychologen mit dem Ziel der Approbation

- a) Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie:
1000 Behandlungsstunden in analytischer Psychotherapie und in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (250 Stunden Supervision, davon mindestens 150 in Einzelsitzungen).
- b) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie:
600 Behandlungsstunden (150 Stunden Supervision, davon mindestens 100 in Einzelsitzungen)

12 RAHMENLEHRPLAN

Vorlesung (Vo), Seminar (Se) Übung (Ü)	Grundlagen (G)	200 Stunden
Vorlesung (Vo), Seminar (Se) Übung (Ü)	Vertiefung analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (AP/TfP)	400 Stunden
Vorlesung (Vo), Seminar (Se) Übung (Ü)	Vertiefung tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TfP)	400 Stunden

Die theoretische Aus- bzw. Weiterbildung findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen

gen statt. In den Seminaren soll die Zahl der Teilnehmer 15 nicht überschreiten. Die Übungen werden in kleinen Gruppen durchgeführt.

1. Semester (ca. 70 Stunden)

Allgemeine Krankheitstheorien (G, Se, 16 Stunden)

Entwicklungspsychologische und – psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie I (G, Se, 16 Stunden)

Wissenschaftsgeschichte der Psychotherapie (G, Vo, 8 Stunden)

Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung einschließlich der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen (G, Vo, 4 Stunden)

Theorie und Technik der Erstuntersuchung (AP/TfP, TfP, Se, 2x12 Stunden,)

Summe: 68

2. Semester (ca. 70 Stunden)

Spezielle Krankheitstheorien I (G, Se, 16 Stunden)

Entwicklungspsychologische und – psychopathologische Grundlagen der Psychotherapie II (G, Se, 16 Stunden)

Einführung in die Psychiatrie und psychiatrische Krankenvorstellung einschließlich der Abgrenzung von Psychosen und Neurosen von körperlich begründbaren psychischen Störungen (G, Vo, 4 Stunden)

Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren (derzeit: Verhaltenstherapie, psychoanalytisch begründete Verfahren) (G, Vo, 16 Stunden)

Theorie und Technik der Erstuntersuchung (AP/TfP, TfP, Se, 2x12 Stunden,)

Summe: 76

3. Semester (ca. 80 Stunden)

Spezielle Krankheitstheorie II (G, Se, 16 Stunden)

Behandlungstheorie I (Grundelemente der psychoanalytischen und der tiefenpsychologisch fundierten Behandlungstheorie (Setting, Einleitung, Beendigung) (AP/TfP, TfP Se, 2x12 Stunden)

Medizinische und psychopharmakologische Grundkenntnisse für psychologische Psychotherapeuten; Einführung in die Neuropsychologie für Psychotherapeuten (G, Vo, 16 Stunden)

Interviewpraktikum I (AP/TfP, TfP, Ü, 20 Stunden) (siehe 7.2 PRAKTIKA, KONTROLLIERTE PSYCHOANALYTISCHE BEHANDLUNGEN UND KASUISTISCH-TECHNISCHE SEMINARE)

Summe: 76

4. Semester (ca. 70 Stunden)

Spezielle Krankheitstheorie (Psychosomatik) III (G, Se, 16 Stunden)

Berufsrecht und Berufsethik, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Kooperation von Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung, einschl. Konsiliarverfahren, Antragsstellung, Gutachterverfahren und Abrechnung (G, Se, 8 Stunden)

Interviewpraktikum II (AP/TfP, TfP, Ü, 20 Stunden)

Behandlungstheorie II (Therapeut-Patient-Beziehung, Therapiemotivation, Behandlungswiderstand, Übertragung in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (AP/TfP, TfP, Se, 2x12 Stunden)

Summe: 68

5. Semester (ca. 60 Stunden)

Behandlungstheorie III (Spezielle Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen)

(AP/TfP,TfP, Se, 2x12 Stunden)

Interviewpraktikum III (AP/TfP,TfP, Ü, 20 Stunden)

Einführung in die Psychodiagnostik unter Einschluss psychoanalytisch begründeter Verfahren (G, Se, 8 Stunden)

Aktuelle Methoden der Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen (G, Se, 8 Stunden)

Summe: 60

Vorkolloquium (Zwischenprüfung) : Erteilung der Erlaubnis zur Behandlung unter Supervision (siehe unter Punkt 13.)

6. Semester (ca. 60 Stunden)

Behandlungstheorie IV (Psychotherapeutischer Umgang mit Träumen)(AP/TfP,TfP, Se, 2x12 Stunden)

Kasuistisch - Technisches Seminar I (Behandlungsverläufe) (AP/TfP,TfP Ü, 17 Stunden)

Psychopathologie und Methodik der Psychotherapie bei verschiedenen Altersgruppen, bei Paarbeziehungen, Familien und Gruppen (G, Se, 16)

Summe: 57

7. Semester (ca. 60 Stunden)

Behandlungstheorie V (Theorie der psychoanalytischen und tiefenpsychologischen Behandlung bei Kurz- und Langzeittherapien sowie bei Kriseninterventionen (AP/TfP,TfP, 2x 12 Stunden)

Kasuistisch – technisches Seminar II (Behandlungsverläufe) (AP/TfP,TfP, Ü, 17 Stunden)

Prävention und Rehabilitation (G, Vo, 8 Stunden)

Summe: 49

8. Semester (ca. 50 Stunden)

Kasuistisch- technisches Seminar III (Behandlungsverläufe) (AP/TfP,TfP, Ü, 18 Stunden)

Behandlungstheorie VI (Grundlagen der Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen) (AP/TfP,TfP, Se, 2x12 Stunden)

Methoden und neueste Erkenntnisse der Psychotherapieforschung (G, Vo,8)

Summe: 49

9. Semester (ca. 50 Stunden)

Behandlungstheorie VII (Theorie der psychoanalytischen und tiefenpsychologisch fundierten Behandlung : Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen, AP/TfP,TfP, Se, 2x 12 Stunden)

Kasuistisch - technisches Seminar IV (Behandlungsverläufe, (AP/TfP,TfP, Ü, 18 Stunden))

Summe: 41

10. Semester (ca. 60 Stunden)

Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der psychoanalytischen Sozialpsychologie (AP/TfP,TfP, Se, 12 Stunden)

Kasuistisch – technisches Seminar V (Behandlungsverläufe, AP/TfP,TfP, Ü, 18 Stunden)

Behandlungstheorie VIII (Ethnopsychanalyse und Probleme der Behandlung von Patienten aus fremdsprachlichen Kulturen, AP/TfP, TfP, SE, 2x 12 Stunden)

Summe: 53 Stunden

13 PRAKTIKA, KONTROLLIERTE PSYCHOANALYTISCHE BEHANDLUNGEN UND KASUISTISCH-TECHNISCHE SEMINARE

13.1. Regelungen für Ärzte und für Diplom-Psychologen (die eine weitere Fachkunde erwerben bzw. den Institutsabschluss⁷ machen wollen)

Bereits in einem vorhergehenden Aus- oder Weiterbildungsgang erbrachte Leistungen (Interviews und Behandlungen) können anerkannt werden, wenn diese die Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch für Ärzte, die sich in der Facharztweiterbildung befinden und einzelne für sie erforderliche Weiterbildungsabschnitte am Institut durchlaufen möchten. Zur Klärung ist ein Antrag an den Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) zu stellen.

a) Interview-Praktika

Im ersten Teil der Weiterbildung werden neben der Teilnahme an theoretisch- diagnostischen Seminaren psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Anleitung dazu berechtigter Analytiker (Supervisoren) durchgeführt. Dabei macht der Weiterbildungsteilnehmer erste Erfahrungen mit Patienten in einer psychoanalytischen Situation.

Die Teilnahme an theoretisch- diagnostischen Seminaren sollte sich mindestens über einen Zeitraum von 2 Semestern erstrecken.

Die Erhebung der Erstuntersuchungen setzt die laufende Lehranalyse voraus. Ihre Zahl ist auf mindestens 20 festgesetzt. Davon werden 15 in Blöcken zu je 5 bei verschiedenen Supervisoren (in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen) vorgestellt, darunter müssen für 5 der durchgeführten Interviews parallele Interviews des Supervisors vorliegen ("echte Zweitsicht"). Für die Besprechung der restlichen 5 Erstuntersuchungen ist ein Anamneseseminar vorgesehen. Die Durchführung der Erstuntersuchungen ist von den dazu berechtigten Analytikern (Supervisoren) im Studienbuch zu testieren.

b) Kontrollierte psychoanalytische Behandlungen

Der Weiterbildungsteilnehmer erhält nach dem Zwischenkolloquium die Erlaubnis zur psychoanalytischen Behandlung unter Anleitung dazu berechtigter Kontrollanalytiker (Supervisoren). Zunächst werden Patienten im psychoanalytischen Verfahren behandelt. Die jeweilige Zahl der Analysen und die Frequenz der Kontrollanalysen werden so gewählt, dass sie die Entwicklung psychoanalytischer Kompetenz ermöglichen. Behandlungen mit Modifikationen des psychoanalytischen Verfahrens im Rahmen der Weiterbildung erfordern die Erarbeitung zusätzlicher theoretischer Grundlagen und werden begonnen, wenn genügend Sicherheit im Umgang mit der analytischen Methode besteht.

Unter den zu behandelnden Patienten müssen zwei mit Erkrankungen sein, für deren psychoanalytische Behandlung erfahrungsgemäß mindestens 250-300 Stunden Psychoanalyse oder mehr Einzelsitzungen erforderlich sind.

Darüber hinaus sollen praktische Erfahrungen in der Anwendung modifizierter psychoanalytischer Verfahren erworben werden (mindestens eine tiefenpsychologisch fundierte und eine Kurz- oder Fokalthherapie).

Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Weiterbildung mindestens 6 Patientenbehandlungen mit einer Gesamtzahl von in der Regel mindestens 1000 Behandlungsstunden nachgewiesen werden, darunter zwei Behandlungen mit jeweils mindestens 250 Stunden in Einzelsitzungen.

c) Kasuistisch-technische Seminare

Im zweiten Teil der Weiterbildung nehmen die Teilnehmer an kasuistisch- technischen Seminaren teil, in denen sie regelmäßig auch ihre eigenen Behandlungsfälle vorstellen.

d) Die Kontrollanalyse

Es ist das Ziel der Kontrollanalyse, dass der Weiterbildungsteilnehmer eine ihm angemessene Haltung in der psychoanalytischen Situation entwickelt und sich seiner unbewussten Beteiligung am Behandlungsprozess bewusst wird. Daneben ist die Kontrollanalyse eine Beratung im Hinblick auf

⁷ Wird der Institutsabschluss im Rahmen des IPV- Ausbildungsganges angestrebt s.a. Anmerkungen 1,5,8,9,10

die Behandlungstechnik. Sie wird in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen durchgeführt. Die Frequenz richtet sich nach dem Erfahrungsstand der Teilnehmer. Sie wird so gewählt, dass ein intensiver Einblick in den Behandlungsprozess möglich ist. Bis zum Abschluss der Weiterbildung müssen bei einer veranschlagten Zahl von 1000 Behandlungsstunden mindestens 200 Kontrollstunden nachgewiesen werden. Davon müssen 150 Stunden in Einzelsitzungen stattgefunden haben, während die restlichen 50 Stunden auch in Gruppenkontrollen mit maximal vier Teilnehmern stattfinden können.

Der Weiterbildungsteilnehmer wählt den Kontrollanalytiker (Supervisor) unter den Analytikern aus, die vom Institut dazu berechtigt sind. Kontrollanalysen bei einem anderen Analytiker können anerkannt werden, wenn dieser die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Kontrollanalytiker können während einer laufenden Behandlung gewechselt werden. Im Verlauf der Weiterbildung werden Kontrollanalysen bei mindestens drei Kontrollanalytikern durchgeführt. In der Kontrollanalyse zeigt sich die Entwicklung der psychoanalytischen Kompetenz des Weiterbildungsteilnehmers. Der Kontrollanalytiker vermittelt diesem laufend seinen Eindruck über den jeweiligen Entwicklungsstand.

13.2 Regelungen für Diplom- Psychologen mit dem Ziel der Approbation

a) Allgemeine Grundsätze

Die für die praktische Ausbildung am Institut erforderlichen Patienten werden vom Institut über die Ambulanz vermittelt. Die Zuweisung der Patienten an Ausbildungsteilnehmer zur Durchführung der Erstgespräche und der Behandlungen liegt in der Verantwortung der Ambulanzleitung. Die Ambulanzleitung besteht aus zwei psychologischen und zwei ärztlichen Supervisoren (Selbsterfahrungsleitern). Sie können bei Bedarf andere Supervisoren des Instituts mit der Kontrolle von Erstgesprächen beauftragen. Erstgespräche finden in der Regel in den Institutsräumen statt. Kontrollierte Erstgespräche werden im Studienbuch testiert.

Die Durchführung von psychoanalytischen Behandlungen setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Die Durchführung der Behandlung findet in der Regel in den Räumen des Instituts, bei darüber hinaus gehendem Bedarf in einem von der Ausbildungsstätte als geeignet anerkannten Praxisraum des Ausbildungsteilnehmers statt. Für die Handhabung von Krisensituationen steht der Supervisor auch außerhalb der Supervisionsstunden zur Verfügung. (Rufbereitschaft)

Nach Abschluss der Behandlung fertigt der Ausbildungsteilnehmer einen Behandlungsbericht und legt ihn dem Supervisor vor. Die Beurteilung einer Arbeit durch den Supervisor hat sich an folgendem Bewertungsschema zu orientieren:

- **Stehen psychoanalytische Behandlungstechnik und Theorie in einem nachvollziehbaren und konsistenten Zusammenhang?**
- **Sind die gewählte Behandlungstechnik und ihre theoretische Begründung dem Störungsbild und der Persönlichkeitsstruktur des Patienten angemessen?**
- **Ist die Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung im Hinblick auf den Behandlungsprozess ausreichend dargestellt?**

Für jeden einzelnen dieser Punkte gibt der Supervisor ein Urteil (ja/nein) ab und kommt so zu einem zustimmenden oder ablehnenden Votum. Ein zustimmendes Votum kann zusätzlich das Prädikat "als Prüfungsfall geeignet" erhalten.

Kopien des Behandlungsberichts wie der Stellungnahme des Supervisors gehen an den Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP); die Behandlung wird im Studienbuch testiert.

Der Ausbildungsteilnehmer muss Supervisionen bei mindestens drei verschiedenen Supervisoren (§ 4 PsychTh-AprV) nachweisen.

Die psychoanalytisch – begründeten Verfahren (Psychoanalyse und tiefenpsychologisch fundierte

Psychotherapie) decken das gesamte Spektrum der ambulant behandelbaren neurotischen und psychosomatischen Erkrankungen ab. Entsprechend der internationalen Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation (ICD-10) sind das im einzelnen:

- F3 (affektive Störungen) (34.1, 34.8)
- F4 (Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen) (F40, F41, F42, F43, F 44, F45, F48),
- F5 (Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren) (F50, F51 F52, F55)
- F6 (Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen) (F60, F61, F62, F63, F64,F65, F66, F68, F69)
- F9 (Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit) (F95, F98).

b) Interview-Praktika

Im ersten Teil der Weiterbildung werden neben der Teilnahme an theoretisch- diagnostischen Seminaren psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Anleitung dazu berechtigter Analytiker (Supervisoren) durchgeführt. Dabei macht der Weiterbildungsteilnehmer erste Erfahrungen mit Patienten in einer psychoanalytischen Situation.

Die Teilnahme an theoretisch-diagnostischen Seminaren sollte sich mindestens über einen Zeitraum von 2 Semestern erstrecken. Die Erhebung der Erstuntersuchungen setzt die laufende Lehranalyse voraus. Ihre Zahl ist auf mindestens 20 festgesetzt.

Davon werden 15 in Blöcken zu je 5 bei verschiedenen Supervisoren (in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen) vorgestellt, darunter müssen für 5 der durchgeführten Interviews parallele Interviews des Supervisors vorliegen ("echte Zweitsicht").

Für die Besprechung der restlichen 5 Erstuntersuchungen ist ein Anamneseseminar vorgesehen, das von einem Supervisor geleitet wird.

Die Durchführung der Erstuntersuchungen ist von den dazu berechtigten Analytikern (Supervisoren) im Studienbuch zu testieren.

c) Kontrollierte psychoanalytische Behandlungen

Der Weiterbildungsteilnehmer erhält nach dem Zwischenkolloquium die Erlaubnis zur psychoanalytischen Behandlung unter Anleitung dazu berechtigter Kontrollanalytiker (Supervisoren).

Bei der Ausbildung in psychoanalytisch begründeten Verfahren (Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) müssen insgesamt 1000 Behandlungsstunden erbracht werden.

Unter den zu behandelnden 10 Patienten müssen zwei mit Erkrankungen sein, für deren psychoanalytische Behandlung erfahrungsgemäß mindestens 250-300 Stunden Psychoanalyse oder mehr Einzelsitzungen erforderlich sind ⁸. Die Behandlungen müssen mit mindestens 250 Stunden supervidiert (kontrolliert) werden, darunter mindestens 150 Stunden Einzelsupervision. Die jeweili-

⁸ Wird neben der Approbation auch der IPV- Ausbildungsgang angestrebt, gilt Folgendes:

a) Zwei psychoanalytische Behandlungen müssen mindestens vierstündig geführt werden.

b) Die Supervisionen finden wöchentlich, d.h. nach jeder vierten Behandlungsstunde bei DPG / IPV Lehranalytikern des Instituts statt.

c) Die beiden vierstündigen Behandlungen sollen von zwei verschiedenen Supervisoren begleitet werden. In Einzelfällen und auf Antrag beim örtlichen Ausbildungsausschuss kann die Supervision auch bei anderen IPV Lehranalytikern absolviert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Lehranalytikerbeirat der DPG.

Die DPG veranstaltet im Übergangszeitraum (d.h., so lange es noch nicht genügend DPG/IPV Lehranalytiker gibt) überregionale kasuistisch-technische Konferenzen, die von DPG/IPV – Lehranalytikern geleitet werden. Regelmäßige Teilnahme und Fallvorstellungen sind für den IPV Ausbildungsgang obligatorisch. In diesen Konferenzen werden 4-stündige Analysen besprochen.

ge Zahl der Analysen und die Frequenz der Kontrollanalysen werden so gewählt, dass sie die Entwicklung psychoanalytischer Kompetenz ermöglichen.

Bei der Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie müssen insgesamt 600 Behandlungsstunden erbracht werden. Unter den zu behandelnden 10 Patienten müssen zwei mit Erkrankungen sein, für deren Behandlung erfahrungsgemäß mindestens 80 Einzelsitzungen erforderlich sind. Zwei Behandlungen sind als Kurztherapien (Fokalthérapien) durchzuführen. Die Behandlungen müssen mit mindestens 150 Stunden supervidiert (kontrolliert) werden, darunter mindestens 100 Stunden Einzelsupervision. Die jeweilige Zahl der Psychotherapien und die Frequenz der Kontrollanalysen werden so gewählt, dass sie die Entwicklung psychotherapeutischer Kompetenz ermöglichen.

Psychoanalyt. begründete Verfahren:	Patientenzahl	Behandlungsstunden	Supervision (Einzel)	Zusatz
Analytische Psychotherapie und Tiefenpsycholog. fundiert	mind. vier Fälle in AP, mind. vier Fälle in TfP, zwei zur freien Auswahl	mind. 1000 Std.	250 Std.	zwei AP mit mind. 240 Std, zwei TfP mit mind. 50 Std., mind. eine KZT
Tiefenpsycholog. fundiert	mind. sechs Fälle	mind. 600 Std.	150 Std,	mind. sechs Fälle, mind. eine KZT

d) Kasuistisch- technische Seminare

Im zweiten Teil der Weiterbildung nehmen die Teilnehmer an kasuistisch- technischen Seminaren teil, in denen sie regelmäßig auch ihre eigenen Behandlungsfälle vorstellen.

Die Fallvorstellung im "kasuistisch- technischen Seminar" wird im Studienbuch bestätigt.

e) Die Kontrollanalyse (Behandlungssupervision)

Es ist das Ziel der Kontrollanalyse, dass der Weiterbildungsteilnehmer eine ihm angemessene Haltung in der psychoanalytischen Situation entwickelt und sich seiner unbewussten Beteiligung am Behandlungsprozess bewusst wird. Daneben ist die Kontrollanalyse eine Beratung im Hinblick auf die Behandlungstechnik. Sie wird in der Zweiersituation oder in kleinen Gruppen durchgeführt.

Der Weiterbildungsteilnehmer wählt den Kontrollanalytiker (Supervisor) unter den Analytikern aus, die vom Institut dazu berechtigt sind. Kontrollanalysen bei einem anderen Analytiker können anerkannt werden, wenn dieser die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Kontrollanalytiker können während einer laufenden Behandlung gewechselt werden. Im Verlauf der Weiterbildung werden Kontrollanalysen bei mindestens drei Kontrollanalytikern durchgeführt. In der Kontrollanalyse zeigt sich die Entwicklung der psychoanalytischen Kompetenz des Weiterbildungsteilnehmers.

Der Kontrollanalytiker vermittelt diesem laufend seinen Eindruck über den jeweiligen Entwicklungsstand. Am Ende der Behandlungen legt der Kandidat jeweils eine schriftliche Falldarstellung vor, die den Anforderungen von § 4, Absatz 6 PsychTh-AprV zu entsprechen hat und die vom Kontrollanalytiker nach (§ 11, PsychTh-AprV) bewertet und dem Ausbildungsausschuss für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) übermittelt wird.

Die Annahme einer Falldarstellung als Prüfungsfall (§ 7 PsychTh-AprV) muss vom Kontrollanalytiker ausdrücklich bescheinigt werden.

14 BEWERTUNG, PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSS DER WEITERBILDUNG

Die Weiterbildung wird aufgrund der Beurteilungen der psychoanalytischen Erstuntersuchungen und der Behandlungen, in den kasuistisch-technischen Seminaren und in den Prüfungen bewertet. Dafür sind Beurteilungen des Verlaufs über einen längeren Zeitraum maßgebend. Es gehört zur Verantwortung der Weiterbildenden, rechtzeitig auf schwerwiegende Vorbehalte aufmerksam zu machen und diese ggf. im Ausbildungsausschuss für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) zur Sprache zu bringen.

Entstehen im Ausbildungsausschuss für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) grundsätzlich Bedenken bezüglich der Eignung, so werden diese dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und begründet. Dabei wird die Beurteilung möglichst aller Kontrollanalytiker berücksichtigt, die ihn aus der Fallkontrolle kennen.

Eine Meldung zur staatlichen Abschlussprüfung (für Diplom-Psychologen) ist nur möglich, wenn mindestens 10 (8) Falldarstellungen von Kontrollanalytikern mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

Wenn die Fortsetzung der Weiterbildung nicht befürwortet wird, dann kann der Ausbildungsausschuss für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) sie abbrechen. Der Fortgang der persönlichen Analyse (Selbsterfahrung) bleibt davon unberührt.

14.1 Das Zwischenkolloquium

14.1.1 Regelungen für Ärzte und für Diplom-Psychologen (die eine weitere Fachkunde erwerben bzw. den Institutsabschluss machen wollen)

- a) Das Zwischenkolloquium dient dem Nachweis der Grundkenntnisse der Theorie und Praxis der Psychoanalyse. Voraussetzung ist die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen über drei Semester (wenigstens 300 Stunden), die Anerkennung der erforderlichen psychoanalytischen Erstuntersuchungen (20) sowie eine Erklärung des Kandidaten, dass er sich in einer anerkannten Lehranalyse befindet.
- b) Zulassung zum Zwischenkolloquium
Stützt sich auf die Beurteilung der Eignung durch die Analytiker, die Erstuntersuchungen beurteilt haben, sowie auf weitere Beurteilungen durch Institutsmitglieder aufgrund von Erfahrungen mit dem Weiterbildungsteilnehmer im Rahmen der Weiterbildung.
- c) Anmeldung zum Zwischenkolloquium
Erfolgt schriftlich an den Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP), auf der über die Zulassung beraten und entschieden werden soll.
- d) Prüfungsvorgang
Der Prüfungsausschuss wird vom Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) organisiert. Er setzt sich aus drei Prüfern (zwei Lehranalytikern, einem ordentlichen Mitglied des SIPP) zusammen; hiervon werden zwei durch das Los bestimmt, ein weiterer wird auf Vorschlag des Prüflings bestellt.
Über das Ergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Zwischenprüfung umfasst:

1. Die Diskussion einer rezenten und noch nicht vorgestellten (Supervision) Anamnese. Hierbei sollte die Psychodynamik, der psychopathologische Befund, die Diagnose und die Indikationsstellung besondere Berücksichtigung finden.

Der/Die zu Prüfende soll nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, eine psychodynamisch schlüssige Hypothese aufzustellen. Für diesen Prüfungsabschnitt sind etwa 20 Minuten vor-

gesehen.

2. Im zweiten Teil sollen allgemeine Fragen zur psychoanalytischen Neurosenlehre, Entwicklungslehre und Behandlungstechnik gestellt werden. Die Prüfung sollte 45 Minuten insgesamt nicht überschreiten.

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet."

e) Dokumentation

Protokoll und weitere Unterlagen der Prüfung werden vom Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) entgegengenommen und aufbewahrt.

14.1.2 Regelungen für Diplom- Psychologen mit der Approbation als Ausbildungsziel

- a) Das Zwischenkolloquium dient dem Nachweis der Grundkenntnisse der Theorie und Praxis der psychoanalytisch begründeten Verfahren. Voraussetzung ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Seminaren und Übungen über drei Semester (wenigstens 300 Stunden), die Anerkennung der erforderlichen Erstuntersuchungen (20) (dokumentiert im Studienbuch) sowie eine Erklärung des Kandidaten, dass er sich in einer anerkannten Lehranalyse befindet. Mit bestandener Zwischenprüfung wird dem Ausbildungsteilnehmer bestätigt, dass er nach Auffassung des Instituts nun in der Lage ist, mit Patientenbehandlungen unter Kontrolle zu beginnen.
- b) Zulassung zum Zwischenkolloquium
Stützt sich auf die Beurteilung der Eignung durch die Analytiker, die die Erstuntersuchungen beurteilt haben, sowie auf weitere Beurteilungen durch Institutsmitglieder aufgrund von Erfahrungen mit dem Weiterbildungsteilnehmer im Rahmen der Weiterbildung.
- c) Anmeldung zum Zwischenkolloquium
Erfolgt schriftlich an den Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP), auf der über die Zulassung beraten und entschieden werden soll.
- d) Prüfungsvorgang
Der Prüfungsausschuss wird vom Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) organisiert. Er setzt sich aus drei Prüfern (zwei Lehranalytikern, einem ordentlichen Mitglied des SIPP) zusammen; hiervon werden zwei durch das Los bestimmt, ein weiterer wird auf Vorschlag des Prüflings bestellt. Über das Ergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Zwischenprüfung umfasst:

1. Die Diskussion einer rezenten und noch nicht vorgestellten (Supervision) Anamnese. Hierbei sollte die Psychodynamik, der psychopathologische Befund, die Diagnose und die Indikationsstellung besondere Berücksichtigung finden. Der/Die zu Prüfende soll nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, eine psychodynamisch schlüssige Hypothese aufzustellen. Für diesen Prüfungsabschnitt sind etwa 20 Minuten vorgesehen.
2. Im zweiten Teil sollen allgemeine Fragen zur psychoanalytischen Neurosenlehre, Entwicklungslehre und Behandlungstechnik gestellt werden. Die Prüfung sollte 45 Minuten insgesamt nicht überschreiten.

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet."

e) Dokumentation

Protokoll und weitere Unterlagen der Prüfung werden vom Leiter des Ausbildungsausschusses

für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) entgegengenommen und aufbewahrt.

14.2 Die Abschlussprüfung

14.2.1 Regelungen für Ärzte und für Diplom-Psychologen (die eine weitere Fachkunde erwerben bzw. den Institutsabschluss machen wollen)

Der Abschluss der Weiterbildung setzt voraus, dass der Weiterbildungsteilnehmer befähigt ist, eigenverantwortlich den Beruf des Psychoanalytikers auszuüben. Den Nachweis dieser Befähigung erbringt er in der Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Falldarstellung, einer wissenschaftlichen Abhandlung, die in der Falldarstellung enthalten sein kann, und einem Abschlusskolloquium.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den kasuistisch-technischen Seminaren mit eigenen Falldarstellungen voraus sowie den Nachweis der erforderlichen Behandlungen unter Anleitung.

a) Voraussetzungen zur Abschlussprüfung:

Nachweis von 1000 Behandlungsstunden von mindestens 6 Patienten/Patientinnen (darunter 2 psychoanalytische Therapien mit mindestens 250-300 Behandlungsstunden, eine tiefenpsychologisch fundierte und eine Kurztherapie) und der dazu durchgeführten Kontrollstunden, davon mindestens 150 Einzelkontrollen.

Die Lehranalyse soll zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 350 Stunden betragen.

Nachweis der regelmäßigen Teilnahme am kasuistisch-technischen Seminar mit eigenen Falldarstellungen.

Nachweis von 600 theoretischen Lehrstunden.

Erstellung eines Fallberichtes über eine kontrollierte psychoanalytische Behandlung.

b) Anmeldung und Zulassung zur Abschlussprüfung⁹

Sie erfolgt schriftlich beim Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP), auf der über die Zulassung beraten und entschieden werden soll. Zu dieser Sitzung wird der Weiterbildungsteilnehmer eingeladen. Verhinderte, aber in der praktischen Weiterbildung beteiligte Dozenten müssen sich schriftlich äußern. Diese Äußerungen werden vom Vorsitzenden verlesen. Der Ausbildungsausschuss für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

c) Prüfungsausschuss

Der Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) organisiert die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Lehranalytikern¹⁰ und einem ordentlichen Mitglied.

d) Prüfungsvorgang

Die Falldarstellung muss den Mitgliedern des Prüfungsausschusses von dem Weiterbildungsteilnehmer mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zugesandt worden sein.

⁹ Für Teilnehmer am IPV- Ausbildungsgang ist die schriftliche Falldarstellung einer psychoanalytischen Behandlung von mindestens vier Stunden/Woche (in die eine wissenschaftliche Abhandlung integriert sein muss) erforderlich.

¹⁰ Bei der Abschlussprüfung zum IPV- Ausbildungsgang müssen wenigstens zwei DPG/IPV-Lehranalytiker beteiligt sein, von denen einer nicht Mitglied des Instituts sein darf. Dieser wird auf Vorschlag des Instituts vom Weiterbildungsausschuss der DPG benannt. Die Entscheidung über die Aufnahme in die IPV treffen die beteiligten DPG/IPV-Lehranalytiker. Näheres darüber regelt die DPG-Weiterbildungsordnung für den "IPV-Track".

e) Bewertung und Durchführung der Abschlussprüfung

Die schriftliche Abschlussarbeit sowie die mündliche Prüfung werden unabhängig voneinander mit einer der folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = genügend
- 4 = nicht bestanden.

Die Beurteilungskriterien für die schriftliche Abschlussarbeit sind folgende:

- Stehen psychoanalytische Behandlungstechnik und Theorie in einem nachvollziehbaren und konsistenten Zusammenhang?
- Ist die gewählte Behandlungstechnik und ihre theoretische Begründung dem Störungsbild und der Persönlichkeitsstruktur des Patienten angemessen?
- Ist die Dynamik von Übertragung und Gegenübertragung im Hinblick auf den Behandlungsprozess ausreichend dargestellt?
-

Die Prüfer erstellen ihre Bewertung innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit unabhängig voneinander und senden sie an den Leiter des Ausbildungsausschusses.

Der Kandidat (nicht aber die übrigen Prüfer) erhält die schriftliche Bewertung der Prüfung und die Benotung.

In der mündlichen Prüfung wird die Fähigkeit des Kandidaten zur "Verteidigung" des Fallberichtes sowie zur mündlichen Darstellung und Erörterung allgemeiner fachlicher und wissenschaftlicher Probleme der psychoanalytischen Behandlung erfasst. Zunächst stellt der Kandidat eine möglichst rezente Behandlungssequenz aus seiner Falldarstellung dem Prüfungsausschuss etwa 30 Minuten lang dar. Das sich daran anschließende Gespräch sollte 30 - 60 Minuten betragen.

Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Vorstand des Prüfungsausschusses zusammen mit den Prüfern über die Gesamtnote. Dafür werden die jeweiligen Benotungen durch die drei Gutachter bzw. Prüfer gemittelt. Dabei geht die Wertzahl für die schriftliche Falldarstellung doppelt, die Wertzahl für die mündliche Prüfung einfach in die Gesamtbeurteilung ein. Das Gesamtprädikat ist als gewichteter Mittelwert durch Division der sich hierbei ergebenden Summe durch die Zahl 3 zu berechnen. Danach lautet das Gesamtprädikat

- bei einem Mittelwert von 1,33 sehr gut,
- bei einem Mittelwert von 1,66 – 2,33 gut,
- bei einem Mittelwert ab 2,66 genügend,
- ab 3,6 ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

f) Öffentlichkeit bei Prüfungen

Prüfungen sind für ordentliche Mitglieder und für Weiterbildungsteilnehmer nach der Zwischenprüfung öffentlich.

g) Wiederholung der Prüfung

Zwischenkolloquium und Abschlussprüfung können wiederholt werden.

h) Dokumentation

Protokoll und Prüfungsunterlagen werden vom Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP) entgegengenommen und aufbewahrt.

14.2.2 Für Diplom-Psychologen mit dem Ziel der Approbation

Es gilt für den Institutsabschluss das unter 15.2.1 beschriebene Verfahren. Der Institutsabschluss ist die Voraussetzung zur Aufnahme in die wissenschaftlichen Fachgesellschaften DPG und DGPT ¹¹ sowie zur Aufnahme als Vollmitglied in das Institut.

Für Diplom-Psychologen, die den Ausbildungsweg "Tiefenpsychologisch Fundierte Psychotherapie" mit dem Ziel der Approbation gewählt haben, ist der Institutsabschluss derzeit nicht vorgesehen.

Die staatliche Abschlussprüfung zur Erlangung der Approbation wird durch die "Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten" geregelt. Die Zulassung zur Prüfung ist in § 7 PsychTh-AprV beschrieben, das weitere Verfahren in § 8 - § 22.

15 REGELUNGEN FÜR DIE PSYCHOANALYTISCHE AUSBILDUNG ZU FORSCHUNGSZWECKEN

- a) Der Ausbildungsteilnehmer muss die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ("Heilpraktiker-Zeugnis") vorweisen, wenn er keine Approbation als Arzt oder Psychologischer Psychotherapeut besitzt.
- b) Die Patienten für Interviews und Behandlungen können keine Kassenpatienten sein und werden deshalb auch nicht von der Ambulanz vermittelt.
- c) Die theoretische Ausbildung (600 Stunden) ist obligatorisch.
- d) Psychiatrische Erfahrungen müssen nachgewiesen werden (in Abstimmung mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP)).
- e) Für die Gestaltung der Lehranalyse, der praktischen Ausbildungsinhalte und der Abschlussprüfung wird eine Orientierung an den Mindestvoraussetzungen der DPG-Ausbildungsordnung in ihrer Fassung vom Mai 2003 empfohlen.

16 FAKULTATIVE ZUSATZAUSBILDUNGEN

Als fakultative Zusatzausbildung gilt die psychoanalytisch begründete Gruppentherapie. Das Institut behält sich vor, diese in Abhängigkeit von Bedarf und Kapazität in das Ausbildungsprogramm aufzunehmen.

Saarbrücken, Nov. 2013

Anhang: Anlage 1

¹¹ bzw. der IPV, wenn die dazu geforderten Voraussetzungen vorliegen.

Sprecher der einzelnen Zweige

Zweig "Psychoanalytische Vollausbildung" (psychoanalytisch begründete Verfahren)
(Prof. Dr. Zepf, Dr. Gerlach)¹²

Zweig "Psychoanalyse zu Forschungszwecken" (Prof. Dr. Zepf, Dr. Gerlach)

Zweig "Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie" (Prof. Dr. R. Krause, U. Moldenhauer).

Zweig "Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" (Dr. Sandweg).

Zweig " Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie" (Frau J. Zepf)

Gebühren

Semestergebühr 562 Euro / Semester

Gebühr für die Zwischenprüfung 180 Euro

Gebühr für das Institutsexamen 360 Euro

¹² Interessenten, die eine Ausbildung zum Psychoanalytiker gemäß den Richtlinien der " Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung" (IPV) durchlaufen möchte, wenden sich bitte für weitere Informationen an Herrn Prof. Rainer Krause.